



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Südtiroler Baustoffhändler (ab 17. Jänner 2008 in Kraft)

1. ANGEBOT UND ABSCHLUSS

Die Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Geschäftsbedingungen.

Die dem Angebot beigelegten Fotografien, Zeichnungen, Prospekte, Gewichts- und Maßangaben haben nur hinweisenden und beschreibenden Charakter und führen zu keiner weiteren Verpflichtung, Verantwortung und Haftung außer den in vorliegenden Geschäftsbedingungen aufscheinenden. Die Angebotsunterlagen verbleiben im ausschließlichen Eigentum des Baustoffhändlers, dürfen weder abgelichtet noch an Dritte übergeben werden. Der Baustoffhändler kann zu jedem Zeitpunkt allfällige Fehler oder Unzulänglichkeiten im Angebot und/oder in den vorgenommenen Bestellungen ausbessern.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass wir lediglich Baustoffhandel betreiben, also weder Hersteller von Ware sind, noch anwendungstechnische Beratungsleistungen als wesentliche Vertragspflichten übernehmen. Soweit wir den Kunden beraten, betrifft unsere Beratungsleistung allein die Qualität und Beschaffenheit der Ware, ihre grundsätzliche Verwendbarkeit und die allgemeinen Einsatzmöglichkeiten, nicht jedoch die konkrete Verwendbarkeit für den geplanten Zweck im Rahmen eines Bauvorhabens.

2. LIEFERBEDINGUNGENB- LIEFERFRISTEN- RISIKOÜBERGANG

2.1 Transport

Generell gelten die Lieferbedingungen der Waren ab Werk. Sollte auf Wunsch des Kunden die Ware zugestellt werden, werden für den Transport, ohne Kranentladung, die jeweiligen Transportkostensätze des Baustoffhändlers verrechnet.

Wird die Ware auf der Baustelle durch den Fahrzeugkran verteilt oder verlegt, werden die Kranzeiten auf Minutenbasis abgerechnet, wobei mindestens pro Minute € 1,00 bzw. pro Stunde € 60,00 verrechnet werden.

In diesem Transportkostenzuschlag ist eine Abladezeit auf der Baustelle von 1 Stunde enthalten, sollten die Abladezeiten über eine Stunde hinaus dauern, wird eine Verrechnung von mindestens € 1,00 pro Minute und € 60,00 pro Stunde durchgeführt.

2.2 Liefertermine

Die Liefertermine werden erst dann verbindlich, wenn der Käufer alle notwendigen Informationen dem Baustoffhändler zur Verfügung gestellt hat, weiters gelten die Liefertermine erfüllt, in dem Moment, wo die Versandbereitschaft dem Kunden durch den Baustoffhändler mitgeteilt wurde.

Strafen, Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung der Liefertermine, sind, falls nicht gesondert vereinbart, ausgeschlossen.

2.3 Risikoübergang

Das Risiko des Warentransportes geht zum Zeitpunkt des Verlassens der Ware vom Lager des Baustoffhändlers auf den Käufer über.

3. LEERGUT (PALETTEN, KISTEN)

Sollte Ware auf Paletten, Kisten oder mit anderem Leergut geliefert werden, so wird dieses Leergut in Rechnung gestellt. Nach Rückgabe des Leergutes erfolgt eine entsprechende Gutschrift. Die Rückgabe des Leergutes ist eine Pflicht des Kunden und muss auch auf dessen Kosten erfolgen. Es wird generell bei der Rückgabe von Leergut ein Pauschalbetrag von 10 % des Verkaufswertes für Paletten und ein Pauschalbetrag von 5 % des Verkaufspreises für Kisten einbehalten.

Nach einer Frist von sechs Monaten ab Lieferdatum wird das Leergut nicht mehr zurückgenommen.

4. RETOURWARE – STORNOLIEFERUNG- LAGERKOSTEN

4.1 Retourware

Zurückgenommen wird nur einwandfreie Lagerware in ganzen Maßeinheiten (volle Paletten, ganze Rollen, u.s.w.). Nach einer Frist von sechs Monaten ab Lieferdatum wird die Ware nicht mehr zurückgenommen.

Es wird allgemein ein Abschlag von 10% vom Nettoverkaufspreis angewandt, falls Kunde die Retourware selbst zurückbringt. Wird die Retourware vom Baustoffhändler selbst abgeholt, übernimmt der Kunde zusätzlich die Transportkosten.

4.2 Stornolieferung

Bei mündlicher oder schriftlicher Stornierung eines Auftrages wird eine Stornogebühr von 10% des Nettoverkaufswertes berechnet.

4.3 Lagerkosten

Falls vereinbarter Liefertermin aus Verschulden des Kunden nicht eingehalten wird, wird zwei Wochen nach Ablauf des Liefertermins ein Lagerkostensatz von 2% des Nettoverkaufswertes pro Monat verrechnet.

5. PREISE UND ZAHLUNGEN

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager des Baustoffhändlers, einschließlich Verladung, ohne Mehrwertsteuer. Es gelten ausschließlich die in der Angebotsphase vereinbarten oder auf der Bestellung angeführten Zahlungsbedingungen. Mangels anderweitig schriftlicher Vereinbarung über die Zahlungsbedingungen hat die Zahlung bei Erhalt der Ware zu erfolgen.

Beanstandungen oder Einreden, aus welchem Grund auch immer, gewähren nicht das Recht, die Zahlungen auszusetzen.

Eine fehlende Zahlung, auch nur eines Teilbetrages, innerhalb der vereinbarten Frist ermächtigt den Baustoffhändler, jegliche, auch im Lauf befindliche Lieferung auszusetzen, auch wenn dies nicht unmittelbar mit dem gegenständlichen Vertrag zusammenhängt. Sollten die vereinbarten Zahlungsziele nicht eingehalten werden, hat die fehlende Bezahlung auch nur einer Rate oder Fälligkeit automatisch die Fälligestellung des gesamten noch offenen Betrages zur Folge.

Im Verzugsfall ermächtigt der Käufer den Baustoffhändler, das gesamte bereits übergebene und auf der Baustelle befindliche Material, das noch nicht eingebaut oder verwendet wurde, abzuholen.

Im Falle von verspäteten Zahlungen sind vom Käufer Verzugszinsen geschuldet. Die Verzugszinsen werden aufgrund der europäischen Richtlinie Nr. 2000/35 und des entsprechenden italienischen Gesetzesdekretes Nr. 231 vom 9.10.2002 berechnet und angelastet.

6. PREISANPASSUNGEN

Der Käufer erkennt dem Baustoffhändler das Recht zu, die in diesem Vertrag vereinbarten Preise zu erhöhen, sollten sich nach der Vereinbarung und vor dem Beginn oder während der Lieferung Erhöhungen bei den Kosten der Arbeitskraft, der Rohstoffe, der Brennstoffe, der elektrischen Energie, der Transporte, oder anderer in der Materiallieferung enthaltenen Bestandteile ergeben. Eine Preisanpassung kann erfolgen, wenn sich die Preisveränderung über einer Spanne von 3 % bezogen auf das Vormonat auswirkt. Als Grundlage für die Preisanpassung wird die Großhandelspreisliste der Handelskammer der Provinz Bozen, Bereich Baustoffe, herangezogen. Falls die Preisentwicklung eine Steigerung von 3% übersteigt, erfolgt eine Preisanpassung. Die Preisanpassung berücksichtigt die gesamte effektive Preissteigerung inklusive der 3 %, innerhalb welcher keine Preisanpassung erfolgt.

7. BEANSTANDUNGEN – HAFTUNGEN – GARANTIE

7.1 Beanstandungen und Einreden

Zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware hat der Käufer ein entsprechendes Transportdokument zu unterschreiben. Diese Unterzeichnung hat die vertragliche Wirkung einer Annahme der Ware, d.h. der durchgeführten Kontrolle in Bezug auf Qualität und Quantität der erworbenen Ware.

Allfällige Beanstandungen und Einreden von Warenlieferungen wegen ersichtlicher oder versteckter Mängel müssen innerhalb von 8 Tagen ab Datum des Transportdokumentes schriftlich dem Baustoffhändler mitgeteilt werden.

Geringfügige Abweichungen in den Maßen, Ausblühungen, dem Gewicht und der Farbe der Ware gewähren kein Recht zur Beanstandung, Einrede oder auf Schadenersatz. Auch im Fall eines Verkaufs nach Muster sind die Farben, die Gewichte und die Maße lediglich als beschreibend und annähernd zu verstehen.

Jeder Mangel oder jedes Fehlen von Qualität der Ware, oder eines Teils davon, ausgenommen die unberücksichtigt bleiben, gewähren dem Käufer lediglich das Recht, den Ersatz der nachweislich fehlerhaften Ware, zu den im ursprünglichen Vertrag vorgesehenen Bedingungen zu erhalten.

Die Beanstandung wird in keinem Fall angenommen wenn:

- die Beanstandung nicht fristgerecht vorgebracht wird;
- die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden;
- das Produkt nicht richtig verwendet wird;
- das Produkt für andere Zwecke verwendet wird, als diejenigen, die in der Angebotsphase angeführt wurden;
- das Produkt trotz Beanstandung verwendet oder eingebaut wird.

Sollte der Käufer innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Zurückweisung seiner Beanstandung nicht erneut schriftlich Stellung nehmen, so gilt die Beanstandung des Käufers als abgelehnt oder erledigt.

7.2 Besondere Haftungsbestimmungen

Wir haften auch ausdrücklich nicht für Produktsysteme oder Produktkombinationen, wie immer sie zusammengefügt werden, für deren Anwendung oder deren zu erwartenden Leistungen mit entsprechenden Berechnungen unsererseits.

Eine Haftung für Beratungsleistungen im Hinblick auf die Be- und Verarbeitung von Baustoffen, anwendungstechnische Beratung, Verbrauchsberatung und Verlegeanweisung wird nur übernommen, wenn die Haftungsübernahme schriftlich erklärt wurde.

Eine Mengenermittlung durch uns erfolgt ausschließlich gefälligkeitshalber und unverbindlich, wird also weder als wesentliche Vertragspflicht noch als vertragliche Nebenpflicht geschuldet, noch von uns in Rechnung gestellt. Unsere Haftung für fehlerhafte Mengenermittlung wird deshalb hiermit ausgeschlossen. Wir sind nicht zur Rücknahme überschüssiger Mengen verpflichtet.

Insbesondere schließen wir jede Garantie für Isolierleistungen (Wärme- und Schalldämmungen) aus, auch wenn sie auf Berechnungen von Informationen oder Beratungsmaterial unsererseits beruhen.

Unsere Haftung ist auch im übrigen ausgeschlossen, soweit wir sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung übernommen haben. Dies gilt auch für die Haftung für das Handeln gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nicht jedoch für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

7.3 Garantien

Es wird vereinbart, daß die einzige Garantieleistung zu welcher der Baustoffhändler verpflichtet ist, jene des Ersatzes oder der Reparatur der schadhaften Teile der Lieferung ist; es ist jedenfalls jede Entschädigung für, wie auch immer gearteter Schäden, ausgeschlossen. Der Zahlungsverzug des Käufers bringt den Verfall von der Garantie mit sich.

Auf alle von dem Baustoffhändler gelieferten Produkte, mit Ausnahme der Leistungen, beträgt die Garantiefrist drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft der Ware oder ab dem Übergabedatum.

8. RECHTSSTREITIGKEITEN UND ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

8.1 Rechtsstreitigkeiten

Erfüllungsort ist immer der Sitz des Baustoffhändlers.

Jedwede Streitigkeit oder Beanstandung, welche durch die Auslegung und Durchführung bei Warenlieferung dieses Vertrages entsteht, wird durch das Schiedsgerichtsverfahren der Handelskammer Bozen entschieden werden. Die Urteilsfindung erfolgt durch ein Schiedsgericht laut der Schiedsordnung, zusammengesetzt von drei Schiedsrichtern, und ist bindend für beide Seiten. Bei Interpretationsschwierigkeiten ist die deutsche Vertragsversion gültig und die Schiedsgerichtskosten gehen zu Lasten der unterlegenen Partei. Rechtsverfahren bezüglich Forderungseintreibung, wie Mahndekreterstellungen u.s.w., werden durch den ordentlichen Gerichtsweg abgewickelt.

-----, am-----

Stempel und Unterschrift des Käufers

Nach Maßgabe und im Sinne der Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches erklärt der unterfertigte Käufer, daß er spezielle, genaue und detaillierte Kenntnis von sämtlichen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages hat, die hier wiedergegeben sind:

1. Angebot und Abschluß
2. Lieferbedingungen – Lieferfristen – Risikoübergang
3. Leergut (Paletten, Kisten)
4. Retourware – Stornolieferung – Lagerkosten
5. Preise und Zahlungen
6. Preisanpassungen

7. Beanstandungen – Haftung – Garantien

8. Rechtsstreitigkeiten und anwendbare Bestimmungen

und diese insgesamt und ohne jeden Vorbehalt annimmt.

-----, am-----

Stempel und Unterschrift des Käufers